



# Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit



StMUG - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Regierungen  
Kreisverwaltungsbehörden  
Bayerisches Landesamt für Umwelt  
Wasserwirtschaftsämter

per E-Mail

Ihre Nachricht

Unser Zeichen  
52c-U4514-2011/1-21

Telefon +49 (89) 9214-4310  
Iris Nußbaumer  
Iris.Nussbaumer@stmug.bayern.de

München  
30.10.2013

Wasserrechtliches Verfahren für thermische Nutzungen, PSW;  
Bauabnahme und Inbetriebnahmeprüfung bei Erdwärmesonden im Bereich der ge-  
werblichen Wirtschaft und öffentlicher Einrichtungen

## Anlage

1 Tabelle zur Aufgabenabgrenzung des PSW und VAWS-SV

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren als Anlagen zur thermischen Nut-  
zung des Grundwassers und des Untergrundes, die einer wasserrechtlichen Er-  
laubnis bedürfen, ist nach Fertigstellung gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 BayWG eine  
Bauabnahme durchzuführen. Der Bauherr hat dazu der Kreisverwaltungsbehörde  
eine Bestätigung durch einen für die Bauabnahme zugelassenen privaten Sachver-  
ständigen der Wasserwirtschaft (PSW) vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die  
Baumaßnahme entsprechend dem wasserrechtlichen Bescheid ausgeführt wurde  
oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen  
worden sind. Das Abnahmeprotokoll des PSW für die Anlage soll der Kreisverwal-  
tungsbehörde vom Betreiber spätestens vier Wochen nach Abschluss der Arbeiten  
übermittelt werden und bildet die fachliche Grundlage für die Bewertung durch die  
Kreisverwaltungsbehörde.

**Standort**  
Rosenkavalierplatz 2  
81925 München

**Öffentliche Verkehrsmittel**  
U4 Arabellapark

**Telefon/Telefax**  
+49 89 9214-00 /  
+49 89 9214-2266

**E-Mail**  
poststelle@stmug.bayern.de  
**Internet**  
www.stmug.bayern.de

Zu einer ordnungsgemäßen Bauabnahme von Erdwärmesonden nach Art. 61 BayWG gehört sowohl die baubegleitende Bauabnahme der Bohr-, Einbau- und Verpressarbeiten als auch die Schlussabnahme der Wärme- oder Kühlanlage.

Erdwärmesonden und –kollektoren sind beim Einsatz **wassergefährdender Stoffe** als Wärmeträgermedien Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe. Im Bereich der **gewerblichen Wirtschaft und öffentlicher Einrichtungen** unterliegen sie damit zusätzlich der Regelung des § 62 WHG (§ 62 Abs. 1 S. 1 WHG) sowie der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS) i. V. m. der (Übergangs-)Verordnung des Bundes vom 31.03.2010. Als unterirdische Anlagen bedürfen sie einer Inbetriebnahmeprüfung und einer wiederkehrenden Prüfung durch VAwS-Sachverständige (VAwS-SV), vgl. § 19 Abs. 1 Nr. 1 VAwS i. V. m. § 1 Abs. 2 S. 3 der Verordnung vom 31.03.2010.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit empfiehlt sich bei diesen Anlagen folgende Vorgehensweise, um Doppelprüfungen durch den PSW und den VAwS-SV in Zusammenhang mit der Inbetriebnahme der Anlage zu vermeiden. Abweichungen sind im Einzelfall möglich:

- Anlagen mit einer thermischen Nutzung von **unter bzw. einschließlich 50 kJ/s** werden lediglich durch den PSW abgenommen, wenn sie sich **außerhalb von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten** sowie **von im Altlastenkataster eingetragenen Altlastenflächen** befinden. Diese Anlagen unterliegen damit **ausschließlich der Überprüfung durch den PSW**. Der Verzicht auf eine zusätzliche Inbetriebnahmeprüfung durch den VAwS-SV ist dabei im Bescheid auszusprechen (§ 19 Abs. 2 S. 3 VAwS).

Hinweis: Der Verzicht auf die Inbetriebnahmeprüfung nach den Regeln über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen entbindet nicht von den späteren wiederkehrenden Prüfpflichten nach der VAwS. Da die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen mit dem Abschluss der Inbetriebnahmeprüfung beginnen (§ 19 Abs. 1 S. 4 VAwS), muss der PSW den Fristbeginn für die wiederkehrenden Prüfungen auf dem Prüfbericht vermerken.

- Anlagen mit einer thermischen Nutzung **über 50 kJ/s** bzw. **innerhalb der oben genannten Gebiete** bedürfen der **zusätzlichen Inbetriebnahmeprüfung** durch den VAwS-SV. Um Überschneidungen mit dem Tätigkeitsbereich des PSW zu vermeiden, empfiehlt sich die Aufgabenbereiche des PSW und des VAwS-SV wie folgt abzugrenzen. Die Kreisverwaltungsbehörde sollte dazu in der wasserrechtlichen Erlaubnis die Aufgaben des PSW und des VAwS-SV (die in der als Anlage beigefüg-

ten Tabelle enthalten sind) festlegen.

Der PSW kann die Bauabnahmeprüfung auf die baubegleitende Prüfung und Teile der Ordnungsprüfung beschränken. Der Prüfbericht des PSW dient dem VAWS-SV dann als Grundlage für seine Überprüfung vor Inbetriebnahme. Der VAWS-SV wird dann ebenfalls Teile der Ordnungsprüfung (siehe Tabelle) und die technische Prüfung (u.a. Druckprüfung der Gesamtanlage, Funktionsprüfung von Druck- bzw. Temperaturwächter etc., siehe Tabelle) vornehmen. Unabhängig von den Vorgaben im wasserrechtlichen Bescheid (s. o.) sollten PSW und VAWS-SV auf die vollständige Dokumentation der Prüfschritte achten.

Bitte beachten Sie, dass sich die vorliegend empfohlene Abgrenzung der Tätigkeitsbereiche von PSW und VAWS-SV lediglich auf das Verhältnis der Bauabnahme (Art. 61 BayWG) zur Inbetriebnahmeprüfung nach VAWS bezieht. Spätere Prüfungen nach VAWS bleiben hiervon unberührt.

Weitere Hinweise hierzu finden Sie als Anlage beigefügt. Die vorstehenden Aussagen werden auch den PSW sowie den Sachverständigen nach VAWS zur Kenntnis übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Katrín Horn  
Ministerialrätin